

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1951

Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. Oktober 1951

Nr. 20

Inhalt:	Seite	Seite	
(43) Zweites Gesetz zum Abschluß der politischen Befreiung in Hessen. Vom 18. Oktober 1951 . . . . .	69	(48) Gesetz über die Änderung der Grenzen der Landkreise Alsfeld und Gießen im Regierungsbezirk Darmstadt. Vom 19. Oktober 1951 . . . . .	74
(44) Gesetz über die Einstellung spätheimkehrender Beamter. Vom 18. Oktober 1951 . . . . .	70	(49) Gesetz über die Gebühren für Schulbucheintragen bei Ausgleichsforderungen. Vom 20. Oktober 1951 . . . . .	74
(45) Gesetz zur Änderung des Richterwahlgesetzes. Vom 18. Oktober 1951 . . . . .	71	(50) Zweite Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz (Fischereischeingebühr). Vom 3. Oktober 1951	75
(46) Hessische Landesgebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 19. Oktober 1951 . . . . .	72	(51) Verordnung zur Ausführung des Ersten Wohnungsbaugesetzes. Vom 20. Oktober 1951 . . . . .	76
(47) Gesetz über die Bestimmung von Veröffentlichungsblättern für gerichtliche Bekanntmachungen. Vom 19. Oktober 1951 . . . . .	74	(52) Verordnung über den Bearbeitungszwang für Milch und Milcherzeugnisse. Vom 23. Oktober 1951	77

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(43) **Zweites Gesetz  
zum Abschluß der politischen Befreiung in Hessen.  
Vom 18. Oktober 1951.**

§ 1

(1) Die folgenden gegen Hauptschuldige und Belastete verhängten Sühnemaßnahmen des Befreiungsgesetzes werden erlassen:

- a) Einweisung in ein Arbeitslager (Artikel 15 Ziffer 1, Artikel 16 Ziffer 1 des Befreiungsgesetzes),
- b) Heranziehung zu Sonderarbeit oder gemeinnütziger Arbeit (Artikel 15 Ziffer 1 und 8, Artikel 16 Ziffer 2 des Befreiungsgesetzes),
- c) Verlust des aktiven Wahlrechts und des Rechts, sich politisch zu betätigen und einer politischen Partei als Mitglied anzugehören (Artikel 15 Ziffer 5, Artikel 16 Ziffer 6 des Befreiungsgesetzes),
- d) Verbot, Mitglied einer Gewerkschaft oder einer wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung zu sein (Artikel 15 Ziffer 6, Artikel 16 Ziffer 7 des Befreiungsgesetzes),
- e) Berufs- und Tätigkeitsbeschränkungen nach Artikel 15 Ziffer 7 und 9 und Artikel 16 Ziffer 8 und 10 des Befreiungsgesetzes mit Ausnahme des Verbots, als Lehrer, Prediger, Redakteur oder Rundfunkkommentator tätig zu sein,
- f) Wohnungs- und Aufenthaltsbeschränkungen (Artikel 15 Ziffer 8, Artikel 16 Ziffer 9 des Befreiungsgesetzes),
- g) Verbot, einen Kraftwagen zu halten (Artikel 15 Ziffer 9, Artikel 16 Ziffer 10 des Befreiungsgesetzes).

(2) Absatz 1 e gilt nicht für Ärzte, Zahnärzte, Krankenpfleger und andere Angehörige von Heilberufen, deren Einstufung hauptsächlich auf belastende Handlungen gestützt ist, die sie auf Grund ihrer beruflichen Kenntnisse oder anlässlich ihrer beruflichen Tätigkeit angeordnet, vorgenommen oder unterstützt haben.

§ 2

(1) Die Unfähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden (Artikel 15 Ziffer 3, Artikel 16 Ziffer 4 des Befreiungsgesetzes) gilt nur noch für Ämter in der Polizei, im auswärtigen Dienst und im höheren öffentlichen Dienst. Das Verbot, als Anwalt oder Notar tätig zu sein, bleibt bestehen.

(2) Soweit nach Artikel 15 Ziffer 4 oder Artikel 16 Ziffer 5 des Befreiungsgesetzes ein Verlust von Rechtsansprüchen auf Renten eingetreten ist, die aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden, leben die Rechtsansprüche mit dem Beginn des Monats, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, wieder auf für

- a) Renten nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (BGBl. S. 791),
- b) Renten, die ganz oder zum Teil auf der Zahlung von Beiträgen der Betroffenen oder ihrer Arbeitgeber beruhen.

§ 3

Vermögenssperren nach Artikel 61 des Befreiungsgesetzes werden unwirksam.

§ 4

(1) Ist oder wird gemäß Artikel 37 des Befreiungsgesetzes auf ganze oder teilweise Einziehung des Nachlasses erkannt, so bleiben Ein-

stellungen, Anstellungen, Ernennungen und Beförderungen des Beamten, die nach dem 29. Januar 1933 erfolgt sind, bei der Berechnung des Witwen- und Waisengeldes für die Zeit vom 8. Mai 1945 ab unberücksichtigt, soweit sie beamtenrechtlichen Vorschriften widersprechen oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus vorgenommen worden sind.

(2) Soweit vor dem 1. April 1951 Witwen- oder Waisengeld entgegen den Bestimmungen des Absatz 1 gezahlt worden ist, hat es dabei sein Bewenden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Angestellte, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften eine der Beamtenversorgung nachgebildete Versorgung zu beanspruchen haben.

#### § 5

Sühnegelder und Verfahrenskosten werden von Personen, die in die Gruppen 3, 4 oder 5 des Befreiungsgesetzes eingereiht worden sind, nur zu dem Betrag eingezogen, der gemäß rechtskräftigem Sühnebescheid und Kostenfestsetzungsbeschluß insgesamt 2000 Deutsche Mark übersteigt. Verwaltungsgebühren werden von Personen, die unter die Weihnachtsamnestie gefallen sind, nicht mehr eingezogen.

#### § 6

(1) Nach dem 31. März 1953 werden Verfahren im Sinne des § 1 des ersten Gesetzes über den Abschluß der politischen Befreiung in Hessen vom 30. November 1949 (GVBl. S. 167) nicht mehr eingeleitet.

(2) Sühnemaßnahmen, die nach den §§ 1 und 2 entfallen, werden nicht mehr verhängt.

#### § 7

(1) Artikel 52 des Befreiungsgesetzes wird zu Ungunsten eines Betroffenen nicht mehr angewendet.

(2) Eine Anwendung des Artikels 52 zugunsten des Betroffenen wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht ausgeschlossen. Sie ist jedoch bei Entscheidungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, nur bis zum 31. Dezember 1951, bei Entscheidungen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, nur binnen zwei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung zulässig.

#### § 8

Das Gnadenrecht gemäß Artikel 54 des Befreiungsgesetzes wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Es umfaßt auch das Recht, einen Betroffenen in eine günstigere Gruppe einzureihen.

#### § 9

Artikel 53 des Befreiungsgesetzes ist nicht mehr anzuwenden.

#### § 10

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1951.

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident Der stellv. Ministerpräsident  
Zinn Zinnkann

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### (44) Gesetz über die Einstellung spätheimkehrender Beamter. Vom 18. Oktober 1951.

##### I. Einstellung von spätheimkehrenden Beamten

#### § 1

(1) Heimkehrer im Sinne des § 1 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (BGBl. S. 221), die nach dem 31. Dezember 1947 zurückgekehrt sind oder zurückkehren, sind wieder in das Beamtenverhältnis zu berufen,

1. wenn sie am 8. Mai 1945 im räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 101) Beamte waren und die Ernennung mit den allgemeinen Anstellungsgrundsätzen im Einklang stand,
2. wenn die Aufgaben ihrer früheren Anstellungsbehörde jetzt vom Land Hessen oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des Landes Hessen wahrgenommen werden und
3. wenn nicht Vorschriften über die Einstellung von Beamten entgegenstehen.

(2) Der Heimkehrer soll in ein Amt berufen werden, das der Laufbahn seines früheren Amtes oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört und mit gleichhohem Endgrundgehalt verbunden ist; eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage, die er in dem früheren Amt bezogen hat, gilt hierbei als Bestandteil des Grundgehalts. Das Amt muß mindestens der Eingangsgruppe der Laufbahn des früheren Amtes oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören. Beförderungen sind nicht zu berücksichtigen, wenn sie nach den allgemeinen Beförderungsgrundsätzen nicht gerechtfertigt waren.

(3) Erfüllt der Heimkehrer die Voraussetzungen zur Versetzung in den Ruhestand, so ist er in das Beamtenverhältnis zu berufen und gleichzeitig in den Ruhestand zu versetzen.

## § 2

Zur Berufung ist der Dienstherr verpflichtet, in dessen Bereich die Aufgaben der früheren Anstellungsbehörde wahrgenommen werden.

## § 3

(1) Der Anspruch auf Berufung erlischt, wenn der Heimkehrer sich nicht binnen drei Monaten zur Aufnahme des Dienstes bei dem in § 2 bezeichneten Dienstherrn meldet. Die Frist beginnt mit der Rückkehr, bei Heimkehrern, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgekehrt sind, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Frist läuft nicht, solange der Heimkehrer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Meldung verhindert ist.

(2) Als Zeitpunkt der Rückkehr gilt der Tag der ersten polizeilichen Anmeldung am bisherigen Wohnsitz oder an dem ersten nach der Entlassung neu begründeten Wohnsitz.

## § 4

(1) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist innerhalb von sechs Wochen nach der Rückmeldung zum Monatsersten, bei Heimkehrern, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgekehrt sind, spätestens zum Ersten des auf das Inkrafttreten folgenden vierten Monats auszusprechen.

(2) Ist im Zeitpunkt der Berufung in das Beamtenverhältnis gemäß Absatz 1 eine Verwendung des Beamten nicht möglich, so ist er nach der Berufung in das Beamtenverhältnis in den Wartestand zu versetzen. § 81 Satz 1 HBG gilt für die aus diesem Anlaß in den Wartestand versetzten Beamten nicht. Bei früheren Beamten auf Zeit tritt an die Stelle der Versetzung in den Wartestand die Versetzung in den Ruhestand.

(3) Heimkehrer, die am 8. Mai 1945 ein richterliches Amt innehatten, können auch in den Wartestand versetzt werden, wenn der Minister der Justiz oder der Richterwahlausschuß die nach Artikel 127 Absatz 3 der Hessischen Verfassung erforderliche Zustimmung zur vorläufigen Anstellung als Richter versagt.

## § 5

Während der ersten sechs Monate nach der Berufung darf der Dienstherr das Beamtenverhältnis nicht wegen einer durch Kriegsgefangenschaft oder Internierung verursachten Minderleistung lösen.

## II. Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von kriegsgefangenen Beamten

## § 6

Der Ehefrau und den Kindern eines Beamten, der sich in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht befindet und bei seiner Rückkehr einen Anspruch auf Berufung gemäß § 1 hätte, können auf Antrag auch dann Bezüge nach

Maßgabe des § 49 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) gewährt werden, wenn sie im Falle des Todes des Beamten kein Witwengeld oder Waisengeld erhalten könnten oder wenn der Beamte nicht zu dem in § 63 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1951 bezeichneten Personenkreis gehört. Für die Zahlung der Bezüge ist der in § 2 bezeichnete Dienstherr zuständig.

### III. Schlußbestimmungen

## § 7

Der Hessische Minister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Direktor des Personalamtes die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

## § 8

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1951.

#### Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident      Der Minister des Innern  
Zinn                              Zinnkann

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### (45) Gesetz zur Änderung des Richterwahlgesetzes. Vom 18. Oktober 1951.

#### Artikel I

§ 11 des Gesetzes zur Ausführung der Artikel 127 und 128 der Verfassung (Richterwahlgesetz) vom 13. August 1948 (GVBl. S. 95) erhält folgende Fassung:

## „§ 11

(1) Die Tätigkeit als vorläufig angestellter Richter (Bewährungszeit) dauert mindestens drei Jahre. Nach Ablauf dieser Frist kann der Minister der Justiz dem Richterwahlausschuß vorschlagen, den Richter auf Lebenszeit zu berufen.

(2) Wenn der Richter mindestens drei Jahre eine andere Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt hat oder Rechtsanwalt oder Notar gewesen ist oder sich besondere Verdienste durch eine Tätigkeit im öffentlichen Leben erworben hat, kann die Bewährungszeit bis auf sechs Monate verkürzt werden.

(3) War der Richter bereits vor seiner vorläufigen Anstellung richterlich im Dienste des Landes Hessen tätig, so ist diese Tätigkeit auf die Bewährungszeit nach Absatz 1 und 2 anzurechnen. Eine

frühere richterliche Tätigkeit bei einem deutschen Gericht, die nicht im Dienste des Landes Hessen ausgeübt worden ist, kann angerechnet werden, sofern die Tätigkeit eine hinreichende Grundlage für die Entscheidung nach § 1 Absatz 2 Satz 2 bietet.“

## Artikel II

In das Richterwahlgesetz wird als § 19a eingefügt:

### „§ 19 a

(1) Wird ein auf Lebenszeit oder auf Kündigung berufener Beamter des Landes Hessen als Richter vorläufig angestellt, so ruhen während der Bewährungszeit seine Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Beamtenverhältnis, soweit sich aus dem folgenden nichts anderes ergibt.

(2) Der Richter erhält während der Bewährungszeit die Dienstbezüge seines bisherigen Amtes, falls diese höher sind als die seines neuen Amtes; er steigt weiter in den Dienstalterstufen auf. Endet die vorläufige Anstellung als Richter durch die Versetzung in den Ruhestand oder durch den Tod, so wird seine Versorgung und die seiner Hinterbliebenen nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des bisherigen Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

(3) Die Wirkung von Dienststrafen gegen den vorläufig angestellten Richter erstreckt sich auch auf das ruhende Beamtenverhältnis. Die für den Richter zuständigen Dienststrafbehörden üben die Dienststrafgewalt über den Richter auch wegen der Dienstvergehen aus, die er vor seiner vorläufigen Anstellung begangen hat.

(4) Der Richter scheidet mit seiner Berufung auf Lebenszeit aus dem ruhenden Beamtenverhältnis aus.“

## Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1951.

### Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident und der Minister der Justiz  
Zinn

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### (46) Hessische Landesgebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 19. Oktober 1951.

#### § 1

Die Vergütung für die Diensthandlungen der Gerichtsvollzieher bestimmt sich ausschließlich

nach den Vorschriften dieses Gesetzes, soweit keine bundesrechtliche Regelung vorliegt.

#### § 2

(1) Der Gerichtsvollzieher erhält Gebühren

- a) gemäß § 48 der Kostenordnung vom 25. November 1935 (RGBl. I S. 1371) für die freiwillige Versteigerung von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halm oder Holz auf dem Stamm, von Forderungen und sonstigen Rechten für den Verkauf beweglicher Sachen aus freier Hand, für den Pfandverkauf und für die öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden,
- b) gemäß § 45 der Kostenordnung für die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten und für die Beurkundung des tatsächlichen Angebots einer Leistung außerhalb eines Vollstreckungsauftrags,
- c) gemäß § 46 der Kostenordnung für Siegelungen und Entsiegelungen und für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen.

(2) Für die Tätigkeit einer Urkundsperson in den Fällen der §§ 122, 123 der Konkursordnung erhält der Gerichtsvollzieher 3/10 der vollen Gebühr (§ 26 Kostenordnung).

(3) Im übrigen finden in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Vorschriften der Kostenordnung entsprechende Anwendung.

#### § 3

Die Deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 14. Dezember 1922 (RGBl. I S. 917) findet Anwendung auf die nach den Vorschriften der deutschen Prozeßordnungen auszuführenden Zwangsvollstreckungen und Zustellungen in Angelegenheiten, welche vor besondere Gerichte gehören oder keine Verfahren nach den deutschen Prozeßordnungen betreffen.

#### § 4

(1) Für die Vornahme einer Vollstreckungshandlung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder der Verwaltungsrechtspflege oder des Verwaltungszwangsverfahrens erhält der Gerichtsvollzieher die in der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher für Handlungen der gleichen Art bestimmten Gebühren.

Bei fruchtloser Zwangsvollstreckung haben die Gerichtsvollzieher keinen Kostenerstattungsanspruch

- a) gegen das Land Hessen als Auftraggeber,
- b) gegen den Bund, die Länder oder Berlin als Auftraggeber, soweit diesen gegenüber in Vereinbarungen auf Kostenerstattung verzichtet worden ist.

(2) Ist in der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher für eine Diensthandlung der betreffenden Art keine Gebühr vorgesehen, so erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 2 Deutsche Mark. Diese Gebühr kann auf Antrag des Gerichtsvollziehers von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk

die Vollstreckungshandlung vorgenommen worden ist, bis auf 20 Deutsche Mark erhöht werden.

(3) § 11 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher ist entsprechend anzuwenden.

#### § 5

(1) Für eine im Auftrage eines Notars nach den Vorschriften über Zustellungen von Amts wegen vorzunehmende Zustellung, für eine Zustellung nach § 132 BGB oder für Zustellungen von Erklärungen, Aufforderungen und Anerbietungen einschließlich deren Beurkundung findet § 2 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher entsprechende Anwendung.

(2) Wird mit der Zustellung oder Bekanntmachung einer Willenserklärung durch den Gerichtsvollzieher eine Leistung tatsächlich angeboten, so ist § 2 Absatz 3 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher anzuwenden.

#### § 6

Für die Übergabe unbeweglicher Sachen an den Verwalter im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung erhält der Gerichtsvollzieher die im § 10 Nr. 1, § 11 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher bestimmten Gebühren.

#### § 7

Für die Bewachung und Verwahrung eines Schiffes in den Fällen der §§ 165 und 170 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung erhält der Gerichtsvollzieher eine Grundgebühr von 5 Deutsche Mark ohne Rücksicht darauf, ob der Auftrag durchgeführt wird oder ob die Durchführung infolge Zurücknahme des Auftrags, Einstellung nach § 775 der Zivilprozessordnung oder deshalb unterblieben ist, weil der Gerichtsvollzieher das Schiff nicht vorgefunden hat. Gestalten sich die zur Bewachung und Verwahrung eines Schiffes zu treffenden Maßnahmen besonders zeitraubend, insbesondere durch eine nach Lage des Falles erforderliche Bestellung eines Wächters, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Vollstreckung vorgenommen worden ist, dem Gerichtsvollzieher eine weitere angemessene Gebühr festsetzen.

#### § 8

(1) Für die im Auftrage des Gerichts vorzunehmenden Ermittlungen zur Feststellung der Mieter und Pächter eines Grundstücks gemäß § 57 b des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung erhält der Gerichtsvollzieher 1,50 Deutsche Mark für jedes festgestellte Miet- oder Pachtverhältnis, mindestens aber 3 Deutsche Mark.

(2) Werden mehr als fünf Miet- und Pachtverhältnisse festgestellt, so erhält der Gerichtsvollzieher für die ersten fünf die in Absatz 1 bestimmte Ge-

bühr, für die weiter festgestellten Miet- oder Pachtverhältnisse je 1 Deutsche Mark.

#### § 9

Erhebt der Gerichtsvollzieher für Rechnung des Auftraggebers in den Fällen, in denen ihm dies durch Gesetz oder Dienstanweisung gestattet ist, von dritten Personen Gelder, so erhält er für Erhebung, Verwahrung und Ablieferung von der auf volle 10 Deutsche Mark aufgerundeten Summe bis zu 1000 Deutsche Mark einschließlich 1 v. H., mindestens jedoch 2 Deutsche Mark, von dem Mehrbetrag bis zu 10 000 Deutsche Mark  $\frac{1}{2}$  v. H., von dem Mehrbetrag  $\frac{1}{4}$  v. H.

#### § 10

Ist für ein Dienstgeschäft des Gerichtsvollziehers, auf welches die Deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher keine Anwendung findet, keine besondere Gebühr bestimmt, so erhält der Gerichtsvollzieher je nach Umfang und Schwierigkeit des Geschäftes eine Gebühr von 2 bis 20 Deutsche Mark. Das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Dienstgeschäft vorgenommen worden ist, setzt die Gebühr fest.

#### § 11

Auf die Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher, welche nicht durch die Deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher bestimmt sind, finden die §§ 14, 16 bis 26 der Deutschen Gebührenordnung und der im § 27 Absatz 1 Nr. 2 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher gemachte Vorbehalt entsprechende Anwendung. In den Fällen des § 2 sind jedoch Schreib- und Postgebühren nicht zu erheben, soweit das Schreibwerk und die Postsendungen innerhalb des Rahmens der gebührenpflichtigen Tätigkeit vorkommen.

#### § 12

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

(2) Die Artikel 18 bis 25 und 27 der Preußischen Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher vom 28. Oktober 1922 (Preuß. Gesetzsammlung S. 410) und die Verordnung, die landesrechtlichen Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtswachtmeister betreffend vom 29. September 1927 (Hess. Reg.-Blatt S. 172) treten außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 19. Oktober 1951.

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident und der Minister der Justiz  
Zinn

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(47) **Gesetz**  
**über die Bestimmung von Veröffentlichungs-**  
**blättern für gerichtliche Bekanntmachungen.**  
**Vom 19. Oktober 1951.**

§ 1

Soweit die Veröffentlichung gerichtlicher Bekanntmachungen in dem für Bekanntmachungen der Gerichte bestimmten Blatte vorgeschrieben ist, trifft der Minister der Justiz die Bestimmung im Verwaltungswege.

§ 2

In § 7 Absatz 1 und 3 und § 8 Absatz 2 des Preussischen Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Pr.Ges.S. S. 281) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 (Pr.Ges.S. S. 388) und der Verordnung vom 17. Dezember 1924 (Pr.Ges.S. S. 759) werden die Worte „in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes“ ersetzt durch die Worte:

„in das Blatt, das der Minister der Justiz im Verwaltungswege bestimmt.“

§ 3

Ist die Veröffentlichung in dem für Bekanntmachungen der Gerichte bestimmten Blatte vorgeschrieben und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in dem Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen erfolgt, so hat dies die gleiche Wirkung wie die Bekanntmachung in einem bisher sonst zuständigen Blatte.

§ 4

Der Artikel 5 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Pr.Ges.S. S. 291), die Hessische Verordnung, die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen der Gerichte betreffend, vom 21. September 1879 (Hess.Reg.Bl. S. 687) und die Hessische Verordnung, die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen der Gerichte betreffend, vom 6. Januar 1900 (Hess.Reg.Bl. S. 9) werden aufgehoben.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 19. Oktober 1951.

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident und der Minister der Justiz  
**Zinn**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(48) **Gesetz**  
**über die Änderung der Grenzen der Landkreise**  
**Alsfeld und Gießen im Regierungsbezirk Darmstadt.**  
**Vom 19. Oktober 1951.**

§ 1

Die Grenze zwischen der Gemeinde Lehnheim, Landkreis Alsfeld, und der Gemeinde Grünberg, Landkreis Gießen, verläuft von der Gemarkungsgrenze Stangenrod bis zur Abzweigung des Autobahnzubringers der Straße Gießen-Alsfeld in der Mitte des neuen Gemarkungsgrenzweges, und von der Straße Gießen-Alsfeld bis zur Gemarkungsgrenze Flensungen an der Südseite des alten Gemarkungsgrenzweges.

§ 2

(1) Für Flurstücke, deren Gemeindezugehörigkeit sich auf Grund des § 1 ändert, gilt das Ortsrecht der Gemeinde und das Kreisrecht des Landkreises, in die sie eingliedert werden.

(2) Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Landkreisen Alsfeld und Gießen ist von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 19. Oktober 1951.

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident      Der Minister des Innern  
**Zinn**                              **Zinnkann**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(49) **Gesetz**  
**über die Gebühren für Schuldbucheintragungen**  
**bei Ausgleichsforderungen.**  
**Vom 20. Oktober 1951.**

§ 1

Für Schuldbucheintragungen bei den Ausgleichsforderungen nach dem Gesetz Nr. 63 der Militärregierung (Umstellungsgesetz) werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Eintragung einer Abtretung der Ausgleichsforderung und für den Vermerk einer

Verpfändung der Ausgleichsforderung bei einem Kapitalnennbetrag der Forderung bis 100 000 DM  
je angefangene 1000 DM eine Gebühr von 0,50 DM, jedoch mindestens 5 DM,  
über 100 000 DM  
je weitere angefangene 1000 DM eine Gebühr von 0,10 DM;

2. für die Eintragung eines Vermerkes über die Bestellung eines Nießbrauches an der Ausgleichsforderung die Gebühr nach Ziffer 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Kapitalnennbetrages der Ausgleichsforderung der zehnfache Betrag der Zinsen tritt, für die der Nießbrauch bestellt wird, mindestens jedoch eine Gebühr von 5 DM;
3. für die Eintragung anderer Vermerke einer Beschränkung des Gläubigers (z. B. Sperrvermerke) eine Gebühr von 5 DM;
4. für die Änderung oder Löschung eines der in Ziffer 1 bis 3 erwähnten Vermerke eine Gebühr von 5 DM.

## § 2

(1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gemäß § 1 gebührenpflichtigen Eintragung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung oder Vorbereitung bereits begonnen ist, wird ein Zehntel der für die Eintragung zu entrichtenden Gebühr, mindestens 2 DM, erhoben.

(2) Für die Ablehnung eines Antrages wird ein Viertel der Gebühr nach § 1, mindestens 2 DM, erhoben.

## § 3

Die auf Anordnung der Aufsichtsbehörde vorzunehmenden Eintragungen sind gebührenfrei.

## § 4

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

1. bei Abtretung einer Ausgleichsforderung der bisherige Gläubiger;
2. bei Verpfändung oder bei Bestellung eines Nießbrauches der Gläubiger;
3. bei Weiterverpfändung der eingetragene Pfandgläubiger;
4. bei anderen Eintragungen der Antragsteller.

## § 5

(1) Von der Zahlung der Gebühr sind das Land Hessen sowie die Bank Deutscher Länder und die Landeszentralbank von Hessen befreit.

(2) Die nach diesem Gesetz begründete Pflicht zur Zahlung einer Gebühr entfällt nicht dadurch, daß eine nach Absatz 1 von der Zahlung der Gebühren befreite Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts die Gebühr übernimmt.

## § 6

(1) Die Gebühr ist zwei Wochen nach Eingang der Zahlungsaufforderung bei dem Zahlungspflichtigen fällig. Die Eintragung in das Schuldbuch wird erst nach Zahlung der Gebühr vorgenommen.

(2) Die Gebühr wird vom Minister der Finanzen festgesetzt.

(3) Die Beitreibung der Gebühren im Verwaltungswege ist zulässig.

(4) Die Gebühren können auch gegen fällige Zinsen für Ausgleichsforderungen aufgerechnet werden.

## § 7

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

## § 8

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 20. Oktober 1951.

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident      Der Minister der Finanzen  
Zinn                              Dr. Troeger

## (50) Zweite Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz (Fischereischeingebühr).

Vom 3. Oktober 1951.

Auf Grund des § 48 Absatz 1 und des § 79 Absatz 1 des Fischereigesetzes für das Land Hessen vom 11. November 1950 (GVBl. S. 255) wird verordnet:

## § 1

Die Gebühr für die Erteilung des Fischereischeines, die von der ausstellenden Behörde (§ 44 des Gesetzes) erhoben wird, beträgt:

für Deutsche (im Sinne des Artikels 116 des Bonner Grundgesetzes) . . . . . 3,80 DM  
für Ausländer und Staatenlose, soweit diese nicht unter Artikel 116 des Bonner Grundgesetzes fallen . . . . . 15,— DM

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. Dezember 1950 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Oktober 1951.

Der Hessische Minister  
für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft  
Fischer

(51) **Verordnung**  
**zur Ausführung des Ersten Wohnungsbaugesetzes.**  
**Vom 20. Oktober 1951.**

Auf Grund des § 22 Absatz 7 Satz 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (BGBl. S. 83) wird verordnet:

**Zu § 22 Absatz 1 des Gesetzes:**

§ 1

Die Zuteilung der Wohnungen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften für die Wohnraumbewirtschaftung, soweit sich aus § 22 Absatz 1 bis 5 des Gesetzes und dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 2

Bei der Zuteilung hat die Wohnungsbehörde neben dem Arbeitsverdienst auch das Vermögen des Wohnungsuchenden zu berücksichtigen.

§ 3

Bei den ohne zweckgebundene Mittel geförderten Wohnungen ist von sechs Wohnungen mindestens eine Wohnung einem Wohnungsuchenden, der weder zur Leistung eines Beitrages im Sinne von § 22 Absatz 3 des Gesetzes in der Lage ist, noch eine Finanzierungshilfe im Sinne der Weisung des Hauptamtes für Soforthilfe vom 6. November 1950 (Bundesanzeiger Nr. 224 vom 18. November 1950) erhält, bestimmt.

**Zu § 22 Absatz 2 des Gesetzes:**

§ 4

(1) Der Verfügungsberechtigte hat binnen einer Frist von zwei Wochen nach Fertigstellung des Rohbaues — bei Um- und Ausbauten nach Baubeginn — das Bauvorhaben der Wohnungsbehörde zu melden und auf Anforderung eine Kopie des genehmigten Bauplanes einzureichen.

(2) Die Wohnungsbehörde hat innerhalb eines Monats — bei Um- und Ausbauten innerhalb von zwei Wochen — der Meldung nach Absatz 1 dem Verfügungsberechtigten für jede Wohnung eine Vorschlagsliste mit Wohnungsuchenden zu übersenden. Bei Bauvorhaben mit mehreren Wohnungen können die Vorschlagslisten zusammengefaßt werden.

(3) Die Wohnungsbehörde darf in die Vorschlagsliste nur Wohnungsuchende aufnehmen, die in der Lage sind, die Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis zu erfüllen, insbesondere die vorgesehene Miete zu zahlen.

(4) Sind die Wohnungen mit zweckgebundenen Mitteln gefördert worden, so sind in die Vorschlagsliste ausschließlich Wohnungsuchende der begünstigten Personengruppe (z. B. Flüchtlinge, Sachgeschädigte, politisch, rassistisch oder religiös

Verfolgte, Facharbeiter) aufzunehmen. Die Sonderbestimmungen für den Einsatz der vom 1. Januar 1951 ab zur Verfügung gestellten Soforthilfemittel (Gemeinsames Ministerialblatt 1951 Nr. 5) sind zu beachten.

(5) Umfaßt ein Bauvorhaben mehrere Wohnungen, so kann die Wohnungsbehörde denselben Wohnungsuchenden in die Vorschlagslisten für mehrere Wohnungen aufnehmen; die Vorschlagslisten müssen jedoch in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern insgesamt mindestens dreimal soviel Wohnungsuchende, in anderen Gemeinden mindestens doppelt soviel Wohnungsuchende enthalten, als Wohnungen in dem Bauvorhaben vorhanden sind.

(6) Die Auswahlfrist muß mindestens eine Woche betragen. Nach Ablauf der Frist erlischt das Auswahlrecht.

(7) An Stelle der Auswahl aus einer Vorschlagsliste kann der Verfügungsberechtigte die Wohnungsuchenden auch im Einvernehmen mit der Wohnungsbehörde aus dem Kreis der dort eingetragenen Wohnungsbewerber auswählen.

**Zu § 22 Absatz 3 des Gesetzes:**

§ 5

(1) Der Bauherr hat innerhalb der im § 4 Absatz 1 bezeichneten Frist den Antrag auf Zuteilung der von ihm für den Eigenbedarf ausgewählten Wohnung bei der Wohnungsbehörde zu stellen. Wird der Antrag nicht innerhalb dieser Frist gestellt, so erlischt der Zuteilungsanspruch.

(2) Der Bauherr hat keinen Zuteilungsanspruch, wenn die von ihm ausgewählte Wohnung mit zweckgebundenen Mitteln gefördert worden ist und er nicht zu der begünstigten Personengruppe gehört.

(3) Ein Eigenbedarf des Bauherrn besteht nicht, wenn er nach den bestehenden Vorschriften über die Wohnraumbewirtschaftung ausreichenden Wohnraum besitzt, es sei denn, daß er seine bisherige Wohnung freimacht. Die freizumachende Wohnung kann sich auch in einer anderen Gemeinde befinden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für einen Wohnungsuchenden nach § 22 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes.

(5) Die Vorschrift des § 22 Absatz 1 des Gesetzes gilt nicht für den Bauherrn und den Wohnungsuchenden im Sinne des § 22 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes.

(6) Für die Berechnung der Angemessenheit des Beitrages ist in der Regel das steuerpflichtige Einkommen im letzten Jahre vor der Leistung des Beitrages maßgebend. Einkommen und Vermögen nicht getrennt lebender Ehegatten werden zusammengerechnet. Einkommen und Vermögen anderer Haushaltsangehöriger bleiben außer Betracht.



(7) Als angemessener Beitrag eines Dritten zugunsten eines Wohnungsuchenden kann auch die Gewährung einer erststelligen Hypothek des freien Kapitalmarktes angesehen werden, wenn diese die normale Beleihungsgrenze wesentlich übersteigt oder die Darlehensbedingungen für den Bauherrn günstiger als marktüblich sind.

#### Zu § 22 Absatz 4 des Gesetzes:

##### § 6

(1) § 22 Absatz 2 des Gesetzes und § 3 dieser Verordnung gelten nicht für

- a) Wohnungen, die von dem Inhaber eines gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes zur Unterbringung von Angehörigen des Betriebes geschaffen werden,
- b) Wohnungen, die nach Gesetz oder Rechtsgeschäft für Angehörige des Betriebes oder einer bestimmten Art von Betrieben zur Verfügung zu halten sind und zu deren Finanzierung der Betriebsinhaber angemessen beigetragen hat,
- c) Wohnungen von Genossenschaften, die satzungsgemäß Wohnungen nur an Mitglieder abgeben dürfen,
- d) Wohnungen, die auf Grund von Sonderbauprogrammen der obersten Landesbehörde oder mit deren Ermächtigung für einen bestimmten Personenkreis errichtet werden.

(2) Ein Finanzierungsbeitrag des Betriebsinhabers nach § 22 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes ist im allgemeinen nur angemessen, wenn er 30 v. H. der Herstellungskosten beträgt.

#### Zu § 22 Absatz 5 des Gesetzes:

##### § 7

(1) Mehr als ein zusätzlicher Raum ist dem Bauherrn nur zuzubilligen, wenn seine Beteiligung an den Baukosten den nach den Richtlinien über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 8. März 1951 (Staatsanzeiger Nr. 14, S. 160) üblichen Hundertsatz überschreitet.

(2) Die durchschnittlichen Baukosten für einen Raum werden in der Weise ermittelt, daß die Baukosten der Wohnung durch die Zahl aller mindestens 6 qm großen Räume (einschließlich Bad, Diele oder Vorplatz) geteilt werden.

#### Schlußvorschriften:

##### § 8

Wird eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung frei, so gelten für die erneute Zuteilung die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung auch dann, wenn die öffentlichen Mittel zurückgezahlt sind.

##### § 9

Der Tausch einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnung gegen eine andere Wohnung soll nur genehmigt werden, wenn der Tauschpartner zu dem im § 22 Absatz 1 des Gesetzes genannten Personenkreis gehört.

##### § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Oktober 1951.

#### Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident      Der Minister des Innern  
Zinn                              Zinnkann

#### (52) Verordnung über den Bearbeitungszwang für Milch und Milcherzeugnisse.

Vom 23. Oktober 1951.

Auf Grund des § 12 Absatz 1, § 35 Absatz 2, § 52 Absatz 2 und § 53 Absatz 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Erlass von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

##### § 1

(1) Vollmilch, eingestellte Trinkmilch, entrahmte Milch (Magermilch) und Sahne (Rahm) dürfen zum menschlichen Genuß nur angeboten, feilgehalten, abgegeben, verwendet oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vorher gemäß § 1 Absatz 3 Ziffer 2 b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150) in der Fassung der Verordnung vom 3. April 1934 (RGBl. I S. 299) bearbeitet worden sind.

(2) Zum menschlichen Genuß bestimmte Sauermilchsorten, Sauermagermilchsorten, Molke, Molken-erzeugnisse, Buttermilch, geschlagene Buttermilch, saure Sahne, Butter, Käse und Quark dürfen nur aus Vollmilch, eingestellter Trinkmilch, entrahmter Milch oder Sahne hergestellt werden, die gemäß Absatz 1 bearbeitet worden sind.

##### § 2

Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht

- a) für Vorzugsmilch im Sinne des § 1 Absatz 2 Ziffer 3 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes,
- b) für Milch und die in § 1 aufgeführten Milcherzeugnisse, die der Erzeuger auf Grund einer Genehmigung nach § 1 Absatz 3 des Milch- und Fettgesetzes vom 28. Februar 1951 (BGBl. I S. 135) an der Betriebsstätte unmittelbar an den Verbraucher abgibt.

## § 3

(1) Wer unbearbeitete Milch abgibt, hat an der Abgabestelle ein deutlich sichtbares Hinweisschild mit folgender Aufschrift anzubringen:

„Die hier ausgegebene Rohmilch

ist nicht erhitzt;

sie ist daher vor dem Genuß aufzukochen.“

Das Schild muß eine Mindestgröße von 20×30 Zentimeter haben und eine deutlich lesbare Beschriftung tragen. Dabei sind die Worte „Rohmilch“ und „aufzukochen“ besonders hervorzuheben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Abgabe von Milch aus Betrieben, deren Viehbestände tuberkulosefrei sind und deren Milchkühe weder an den in den §§ 3 und 4 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes aufgeführten Krankheiten leiden, noch dieser Krankheiten verdächtig sind, wenn dies vom beamteten Tierarzt bescheinigt ist.

## § 4

(1) Wer vorsätzlich der Bestimmung des § 3 Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark ein.

(2) Im übrigen gelten für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung die Strafvorschriften des Milchgesetzes.

## § 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1951 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Oktober 1951.

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident

Zinn

Der Minister des Innern

Zinnkann

Der Minister

für Arbeit, Landwirtschaft  
und Wirtschaft

Fischer